

Hinweise zur Verwendung von Bildern

Inhalt

Vorbemerkung	1
Grundsätzliches: Recht am eigenen Bild, Urheberrecht, Verwertungsrecht	2
Urheberrecht	2
Recht am eigenen Bild	2
Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	2
Verwertungsrecht	2
Fotos veröffentlichen: Urheber immer um Erlaubnis fragen	2
Bilder in Präsentationen, Arbeitsblättern, auf Webseiten etc.	2
Abbildungen von Personen veröffentlichen	3
Rechte-Einholung dokumentieren	3
Nutzungsrechte einholen	3
Löschen veralteter Dateien	4
Checkliste.....	4
Schlussbemerkung und Disclaimer	4

Vorbemerkung

„Das Foto können Sie ruhig auf Ihre Webseite stellen, das habe ich aus dem Internet.“

Wer das gesagt bekommt, sollte hellhörig werden und nachfragen: „Von welchen Seiten im Internet haben Sie das Foto kopiert? Standen dort auch Hinweise dazu, wer das Foto gemacht hat und ob er es zur kostenlosen Verwendung für jedermann und für alle Zwecke freigegeben hat?“

Ja: Auch Fotos „aus dem Internet“ unterliegen dem Urheberrecht.

Mit den folgenden Tipps möchte die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei den Beschäftigten und Studierenden der Universität Würzburg das Bewusstsein für die Problematik von Urheberrechtsverletzungen schärfen. Denn Urheberrechtsverletzungen im Internet, in Broschüren und anderswo können sehr schnell sehr teuer werden.

Die Hinweise haben wir mit freundlicher Genehmigung von der Pressestelle der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Ratschläge nicht rechtsverbindlich sind, keine Rechtsberatung ersetzen und dass die Rechtslage sich schnell ändern kann. Die genannten Beispiele decken zudem bei weitem nicht alle Fälle ab, die sich rund ums Urheberrecht ergeben können.

Wenden Sie sich im Zweifel an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder an das Justizariat.

Grundsätzliches: Recht am eigenen Bild, Urheberrecht, Verwertungsrecht

Bei der Veröffentlichung von Bildern sind verschiedene Rechtsaspekte zu beachten:

Urheberrecht

Hier geht es um die Person, die das Bild gemacht hat. Sie muss das Bild zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen. Ihr Einverständnis kann pauschal sein oder zeitlich, thematisch oder auf ein Medium begrenzt. Als Urheber hat die Person ein Recht darauf zu bestimmen, ob und in welcher Form (Name, Fotostudio, Künstlername etc.) sie bei einer Veröffentlichung des Bildes genannt wird.

Recht am eigenen Bild

Hier geht es um die abgebildete Person. Sie muss damit einverstanden sein, dass ihr Foto veröffentlicht wird. Dieses Einverständnis kann pauschal sein oder zeitlich, thematisch oder auf ein Medium begrenzt.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Während es beim Recht am eigenen Bild um die Veröffentlichung geht, ist es eine Frage der informationellen Selbstbestimmung, ob Bilder überhaupt angefertigt werden dürfen. Die Einwilligung zur Anfertigung muss informiert und freiwillig erfolgen und bedarf im Regelfall der Schriftform.

Verwertungsrecht

Hier geht es um den Ort bzw. das Medium und den Zweck der Veröffentlichung sowie um die Zeitdauer, für die eine Erlaubnis erteilt wird. Dieses Einverständnis kann pauschal sein oder – das ist die Regel – zeitlich, thematisch oder auf ein Medium begrenzt.

Fotos veröffentlichen: Urheber immer um Erlaubnis fragen

Bitte veröffentlichen Sie in Ihrem eigenen Interesse Fotos, Grafiken, Logos, Texte, Lagepläne etc. nur mit dem ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis des Urhebers. Erfragen Sie, ob und in welcher Form er genannt werden will. Andernfalls können Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.

Das gilt insbesondere für Bilder „aus dem Internet“: Fotos im Web, auch solche, die Sie auf den Internetseiten der Universität Würzburg finden, können nicht einfach so genutzt werden. Auch bei den Ergebnissen einer Google-Bilder-Suche müssen die Rechte **immer** geklärt werden.

Wenn Sie Fotos oder Grafiken auf Social-Media-Plattformen verwenden, müssen Sie dafür extra das Einverständnis des Urhebers und gegebenenfalls der abgebildeten Person/en einholen. Denn rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um eine Unterlizenzierung des Bildes an die jeweilige Social-Media-Plattform, die in einer Zustimmung zur Veröffentlichung nicht automatisch inbegriffen ist.

Auch die Verwendung von Bildern für Marketingprodukte bedarf meist einer gesonderten Absprache; ebenso die Weitergabe der Bilder an Dritte (zum Beispiel an die Besucher einer Absolventenfeier, die gerne ein Foto für den Privatgebrauch hätten).

Bilder in Präsentationen, Arbeitsblättern, auf Webseiten etc.

Beachten Sie bitte auch das Urheberrecht, falls Sie z.B. Powerpoint-Präsentationen, Prezi-Slides, Skripte mit darin enthaltenen Bildern oder andere bebilderte Materialien aus Ihren Lehrveranstaltungen im Internet zum Download anbieten. Denn Sie dürfen urheberrechtlich geschütztes Material zur Erläuterung Ihrer Ausführungen ausschließlich im Rahmen einer nicht-öffentlichen Lehrveranstaltung „zitieren“, es aber nicht einfach zur Illustration eines Inhalts verwenden.

Sobald Sie dieses Material im Internet zum Download anbieten, machen Sie es juristisch gesehen weltweit verfügbar. Dadurch verletzen Sie das Urheberrecht massiv. Nutzen Sie bitte stattdessen die geschützte Online-Lernplattform WueCampus und machen Sie die Inhalte nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Aber auch WueCampus ist kein rechtsfreier Raum.

Es gibt vielmehr u.a. dort eine besondere gesetzliche Nutzungsmöglichkeit für Materialien Dritter, wenn diese zusätzlich geschützt (durch Passwort oder Einschreibeschlüssel) Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden. Was Sie hier dürfen, erfahren Sie auf <https://go.uni-wue.de/52a> .

Entsprechendes gilt für Veranstaltungen, die sich an ein größeres Publikum richten, zum Beispiel Ringvorlesungen oder öffentliche Vorträge, oder für Veranstaltungen, die aufgezeichnet werden, etwa von ARD alpha. Verwenden Sie in solchen Fällen nur Bildmaterial, das für diesen Verwendungszweck zulässig ist.

Geben Sie immer Ihre Quelle, den Urheber und ggf. den Verlag (bei Musik und Sprachwerken) an.

Abbildungen von Personen veröffentlichen

Bevor Sie Fotos anfertigen und veröffentlichen, die Studierende, Uni-Beschäftigte oder andere Personen zeigen, holen Sie bitte das schriftliche Einverständnis sowohl der abgebildeten Personen als auch des Fotografen für die entsprechende Veröffentlichungsform ein (z.B. Internet, Social Media, Flyer, Plakat). Bei minderjährigen Personen benötigen Sie grundsätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter.

Sie wollen Veranstaltungen wie Abschlussfeiern oder öffentliche Vorträge mit einem Teilnehmerkreis, der zu groß für das Einholen von Einzelfotogenehmigungen ist, fotografisch dokumentieren? Oder die Presse wurde zu solchen Veranstaltungen eingeladen? Dann empfehlen wir dringend, gut sichtbar einen entsprechenden Hinweis anzubringen, zum Beispiel an den Türen der Veranstaltungsräume. Handelt es sich um kostenpflichtige Veranstaltungen, muss darauf bereits beim Kartenverkauf (in den AGB, als Aushang an der Kasse o.ä.) hingewiesen werden. Zudem empfiehlt es sich, für Personen, die keine Aufnahme von sich wünschen, einen Ausweichbereich zu schaffen und diesen deutlich auszuweisen.

Hinweis: Lässt ein Mitarbeiter beispielsweise ein Bewerbungsfoto in einem Fotostudio erstellen, erwirbt er damit nicht automatisch das Recht, dieses Foto im Internet zu veröffentlichen. Klären Sie darum, ob dieses Verwertungsrecht im Erwerb des Fotos inbegriffen ist.

Die Pressestelle stellt Ihnen entsprechende Formulare zum Download zur Verfügung.

Rechte-Einholung dokumentieren

Bewahren Sie bitte Einverständniserklärungen und Verträge sorgfältig auf und machen Sie sie auch Ihren Kollegen/Mitarbeitern bzw. Ihrem Nachfolger verfügbar. Sofern Sie kostenfreie Datenbanken z.B. für Bilder nutzen, dokumentieren Sie auch den Zeitpunkt des Downloads. Es werden durchaus auch Bilder und Publikationen abgemahnt, deren Erstellung bereits Jahre zurückliegt. Die Beweispflicht für die rechtmäßige Verwendung der Bilder liegt bei Ihnen.

Nutzungsrechte einholen

Sie wollen Fotos bei einem Fotografen beauftragen oder bei einem Bilderportal/Stockfoto-Anbieter kaufen? Dann ist es sinnvoll, schon im Vorfeld zu überlegen, was Sie mit dem Bild – möglicherweise auch in der Zukunft – vorhaben. Bei Bilderportalen regeln das oft die AGB; eventuell können Sie unter verschiedenen Lösungen wählen, wie einmaliger Abdruck, zeitlich unbegrenzte Verwendung etc.

Wenn Sie Bilder bei Fotografen in Auftrag geben, ist es oft sinnvoll, die für eine Universität typischen Nutzungsfälle zu vereinbaren und sich so das Rechtemanagement zu erleichtern: unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzung für die Berichterstattung über die JMU in eigenen sowie in fremden Print- und Onlinepublikationen, Social-Media-Kanälen sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung und Nutzung als honorarfreies Pressefoto. Lassen Sie sich auch das Recht einräumen, Bilder zu bearbeiten.

Lassen Sie diese Rechte der JMU zusichern und nicht nur Ihrer Untereinheit (Fakultät, Institut, Lehrstuhl o.ä.). So vermeiden Sie, dass Sie erneut die Rechte einholen müssen, wenn ein Foto zum

Beispiel im Uni-Newsletter einBLICK, im Jahrbuch oder auf den Webseiten der Pressestelle verwendet wird. Lassen Sie sich zusichern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Löschen veralteter Dateien

Bitte gehen Sie nicht nur bei neuen Webseiten und Drucksachen kritisch mit dem Urheber- und Persönlichkeitsrecht um. Auch archivierte Bilddateien mit zweifelhafter und nicht zu klärender Rechtslage sollten vorsichtshalber gelöscht werden.

Suchmaschinen finden auch Ihre „alten“, nicht mehr gepflegten Webseiten. Vielleicht haben Sie noch eine frühere, mittlerweile veraltete Version Ihrer Homepage online? Bitte investieren Sie in Ihrem Interesse die Zeit und löschen Sie die alten HTML-Dokumente und Bilder.

Checkliste

- Ist die Herkunft für alle Bilddaten zweifelsfrei nachvollziehbar?
- Ist der Urheber jeder Bilddatei bekannt und liegt das Einverständnis des Urhebers für die jeweilige Veröffentlichung in schriftlicher Form vor?
- Ist der Urheber und ggf. die Quelle des Bildes im Bildnachweis wie vereinbart genannt?
- Kann der Zeitpunkt des Abrufes z.B. eines Bildes aus einer Datenbank durch eigene Dokumentation oder anderweitig nachgewiesen werden?
- Haben die abgebildeten Personen eine schriftliche Einverständniserklärung für die Anfertigung und Veröffentlichung abgegeben? Oder wurden sie zum Beispiel bei Großveranstaltungen darauf hingewiesen, dass Fotos erstellt wurden? Wurde ein Ausweichbereich geschaffen? Liegt bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor?
- Sind die jeweiligen Einverständniserklärungen für eine unbegrenzte Dauer gültig oder ist ein Enddatum zu beachten?
- Sind Einverständniserklärungen oder Nutzungslizenzen auf bestimmte Medien oder einen eng definierten Veröffentlichungszweck begrenzt?

Schlussbemerkung und Disclaimer

Dieses Dokument gibt den Stand vom 1.8.2017 wieder.

Bitte halten Sie sich über die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Bildrecht auf dem Laufenden. Aktuelle Entwicklungen können Sie zum Beispiel im Online-Magazin „Recht am Bild“ verfolgen: (<https://www.rechtambild.de/>)

Mit diesen Tipps möchte die Pressestelle bei Beschäftigten und Studierenden der Uni Würzburg das Bewusstsein für die Problematik von Persönlichkeits – und Urheberrechtsverletzungen schärfen. Wir haben versucht, pragmatisch an dieses Thema heranzugehen und eine Handreichung für die tägliche Arbeit umzusetzen.

Es können nicht alle denkbaren Fälle abgedeckt werden; Jeder Einzelfall kann anders sein, im Zweifel suchen Sie den Rat der Pressestelle und/oder des Justiziariats.

Bitte beachten Sie, dass diese Empfehlungen keine Rechtsberatung ersetzen und dass sich die Rechtslage schnell ändern kann.